



Sitzungsvorlage

TOP 09 – öffentlich – beschließend

Sitzungstag:	28.08.2024		
Gremium:	Gemeinderat		
Fachbereich:	Hauptamt	Sitzungsnummer:	Rat/2024/012
Sachbearbeiter/in:	Ralf Heimes	Vorlagennummer:	2024/165a

Änderung der Betriebssatzung der Inselgemeinde Langeoog für den Eigenbetrieb Schifffahrt der Inselgemeinde Langeoog

Sachvortrag:

Gemäß der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Schifffahrt der Inselgemeinde Langeoog ist festgelegt, dass die Bürgermeisterin Betriebsleiterin des Eigenbetriebes ist. Diese Regelung hat seit der Einführung der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/ Bürgermeisters Bestand. Dies ist mehrfach, auch initiiert durch die Bürgermeisterin, in den Gremien diskutiert worden. Die bisherige Satzungsregelung soll nun angepasst werden, damit die Betriebsleitung nicht mehr zwingend an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister gebunden ist. Die Mustersatzung des NStGB sieht folgende Regelung vor:

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt

Der NStGB führt dazu in der Mustersatzung ergänzend aus, dass im Regelfall davon abzusehen sei, die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten zur Betriebsleiterin oder zum Betriebsleiter zu bestellen. Da Personaleinstellungen ausschließlich mit Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters möglich sind, wird seitens der Verwaltung folgender Textvorschlag gemacht:

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt. Soweit die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine andere Person aus der Verwaltung vom Rat zusätzlich ihrer Hauptbeschäftigung als Betriebsleitung des Eigenbetriebes bestellt ist, wird ihr/ihm die Betriebsleitung als Nebentätigkeit übertragen. Die Vertretung der Betriebsleitung wird vom Rat auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bestimmt. Der Rat behält sich Änderungen und Ergänzungen vor.

In dem Zusammenhang müssten redaktionelle Anpassungen in den §§ 5 bis 7 vorgenommen werden.

Zudem wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen die Wertgrenzen der Entscheidungsorgane zu prüfen. Die bisher festgesetzten Wertgrenzen verlangsamen Entscheidungsprozesse und verzögern Entwicklungen.

Bisher ist für die Betriebsleitung gemäß § 3 Abs. 2 ein Verfügungsrahmen für sonstige Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 15.000,00 Euro festgesetzt. In der Ratssitzung am 16.12.2021 wurde dazu von Teilen des Rates geäußert, dass dieser Verfügungsrahmen später überprüft werden sollte. Die Formulierung sollte zur Vereinheitlichung der Hauptsatzung angepasst und ein angemessener Verfügungsrahmen festgesetzt werden, um die Entscheidungsfähigkeit der Betriebsleitung zu verbessern. Die Hauptsatzung enthält folgende Formulierung:

„... sowie sonstige Geschäfte und Vergaben von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen, soweit diese einen Gegenstandswert im Einzelfall von 15.000,00 € nicht übersteigen, unterliegen der Entscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.“

Für die Gemeinde ist dieser Verfügungsrahmen in der Regel auch ausreichend. Für die Betriebe passt dieser Rahmen nach Auffassung der Verwaltung nicht für eine effektive Betriebsführung.

Öffentlich zugänglich sind in Niedersachsen insbesondere im Hinblick auf touristische Betriebe nur wenige Eigenbetriebssatzungen zu finden, da in der Regel andere Betriebsformen gewählt wurden. Parallel steht eine Mustersatzung des Nds. Städte- und Gemeindebundes (NStGB) zur Verfügung. Darin werden lediglich wiederkehrende Geschäfte insbesondere bezogen auf Werkverträge, Instandsetzungsarbeiten, laufende Netzerweiterungen und Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen aufgeführt und mit einer Wertgrenze versehen. Esens trennt daraufhin in wiederkehrende Geschäfte analog zur Mustersatzung und Vergabe von Aufträgen für investive Maßnahmen gemäß Wirtschaftsplan. In der Praxis hat sich die bisherige Handhabung bei den Eigenbetrieben bewährt, wonach wiederkehrende Geschäfte sich auf den laufenden Betrieb beziehen und der Eigenbetriebsleitung unterliegen und die Wertgrenzen für Auftragsvergaben bei Lieferungen und Leistungen unabhängig davon, ob es sich um Instandsetzungen, Neuanschaffungen oder Vergaben handelt, festgesetzt werden. Ansonsten müsste z.B. die Zahlung des Erbbauzinses für das Grundstück Bensorsiel jährlich beschlossen werden. So ist sichergestellt, dass das laufende Geschäft nicht von Beschlüssen abhängig ist und die Gremien im Rahmen der Wertgrenzen trotzdem immer über Ausgaben informiert sind, unabhängig davon, ob diese im Wirtschaftsplan als Einzelinvestition ausgewiesen werden oder in größeren Haushaltsposten zusammengefasst und damit in der Einzelausgabe für die Ratsmitglieder nur schwer nachvollziehbar sind.

Folgende Beispiele allerdings mit einem deutlich geringeren Betriebsvolumen können aufgeführt werden (Beispiele jeweils Nettorechnungsbeträge):

Tourismusbetrieb Esens-Bensorsiel	30.000,00 €
Bau- und Entsorgungsbetrieb Emden	150.000,00 €
Tourismus und Bäder der Stadt Varel	40.000,00 €

Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen den Verfügungsrahmen für die Betriebsleitung für den Einzelfall auf mindestens 30.000,00 € festzusetzen.

Zudem sollte zur Klarheit der Entscheidungsbefugnis eine Ergänzung in § 3 Abs. 2 zum Personal erfolgen. Diese bezieht sich auf die Personalwirtschaft und personalrechtliche Maßnahmen, die, soweit von der Bürgermeisterin,/dem Bürgermeister beauftragt und nicht dem Verwaltungsausschuss oder dem Rat zugewiesen, der Betriebsleitung unterliegen sollten. Dies selbstverständlich im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, insbesondere der Beteiligungsrechte des Personalrates.

Im Betriebsausschuss sind redaktionelle textliche Änderungen der Satzung vorgeschlagen worden. Diese wurden in den ergänzten Entwurf der Satzung aufgenommen. Zu § 3 Abs. b) wird folgender Beschlussvorschlag gemacht:

b) wiederkehrende Geschäfte der laufenden Verwaltung, dazu zählen Unterhaltungsarbeiten und nicht aufschiebbare Reparaturen, sonstige Geschäfte und Vergaben von Aufträgen von Lieferungen und Leistungen, soweit diese abweichend von der Hauptsatzung einen Gegenstandswert im Einzelfall von 50.000,00 Euro (Nettorechnungsbetrag) nicht übersteigen. Dazu zählen insbesondere Werkverträge, die Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und die laufende Netzerweiterung,

Beschlussempfehlung:

Der Betriebsausschuss empfiehlt,
der VA empfiehlt,
der Rat beschließt,

angepasster Beschlussvorschlag aus dem Betriebsausschuss

die Satzung zur 3. Änderung der Betriebssatzung der Inselgemeinde Langeoog für den Eigenbetrieb Schifffahrt der Inselgemeinde Langeoog in der vorgelegten Form mit den vorgeschlagenen textlichen Änderungen in § 3, Absätze 1, 2 und 2b.

Der Verfügungsrahmen für die Betriebsleitung wird in § 3 Abs. 2 b auf 50.000,00 € festgesetzt.

Langeoog, den 19.08.2024

Anlagen:

Satzung

zur 3. Änderung der Betriebssatzung der Inselgemeinde Langeoog für den Eigenbetrieb Schifffahrt der Inselgemeinde Langeoog mit Sitz in Langeoog

Auf Grund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12. Juli 2018 (Nds. GVBl. S. 161, 172) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Schifffahrt der Inselgemeinde Langeoog in der Fassung der 2. Änderung vom 16.12.2021 wird wie folgt geändert:

§3 Zusammensetzung und Zuständigkeit der Betriebsleitung erhält folgende Fassung:

1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt. Soweit die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine andere Person aus der Verwaltung vom Rat zusätzlich zu ihrer Hauptbeschäftigung als Betriebsleitung des Eigenbetriebes bestellt ist, wird ihr/ihm die Betriebsleitung als Nebentätigkeit übertragen. Die Vertretung der Betriebsleitung wird vom Rat auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bestimmt. Der Rat behält sich Änderungen und Ergänzungen vor.

2. Die/Betriebsleiterin/Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt dessen laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:

a) Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,

b) wiederkehrende Geschäfte der laufenden Verwaltung, dazu zählen Unterhaltungsarbeiten und nicht aufschiebbare Reparaturen, sonstige Geschäfte und Vergaben von Aufträgen von Lieferungen und Leistungen, soweit diese abweichend von der Hauptsatzung einen Gegenstandswert im Einzelfall von 50.000,00 Euro (Nettorechnungsbetrag) nicht übersteigen. Dazu zählen insbesondere Werkverträge, die Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und die laufende Netzerweiterung,

c) der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden,

d) der Personaleinsatz sowie die Personalwirtschaft und personalrechtliche Maßnahmen, soweit von der Bürgermeisterin,/dem Bürgermeister beauftragt und nicht dem Verwaltungsausschuss oder dem Rat zugewiesen. Die Vorgaben des NPersVG bleiben davon unberührt.

§ 5 Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters erhält folgende Fassung:

1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte/r der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre oder er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.

(2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes erhält folgende Fassung:

(1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Eigenbetrieb.

(2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7 Abs. 3 Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung erhält folgende Fassung:

(3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Finanzverwaltung über die Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Inselgemeinde zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Langeoog, den

Die Bürgermeisterin

Siegel

Heike Horn